



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

5. Lamperts Bericht über Hermann von Bamberg

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

6. Lamperts Bericht über Hermann von Bamberg

Der Prozeß Bischof Hermanns von Bamberg bildete in allen seinen Stadien einen wesentlichen Bestandteil der von uns im dritten Teil dargestellten Ereignisse. Über ihn sind wir auch besser unterrichtet als über alles andere: sechs Briefe des Papstes, vier der Domherrn, zwei des Bischofs handeln ausschließlich von dieser Angelegenheit. Dazu kommen erzählende Quellen, von denen die ausführliche Erzählung Lamperts von Hersfeld die wichtigste ist. Gerade Lamperts Bericht ist aber stark angefochten und umstritten. Wir haben deshalb die durch die Briefe gebotene Gelegenheit zu zuverlässiger Kritik benutzt und Lamperts Erzählung eine Sonderstellung gegeben, indem wir — aber nur bei der Darstellung des Bamberger Streits — in der Hauptsache von Lampert abgesehen und die wenigen aus ihm entnommenen Nachrichten besonders gekennzeichnet haben. Dadurch besitzen wir jetzt die Möglichkeit, seinen Bericht mit dem anderweitig ermittelten Tatsachenverlauf zu vergleichen. Zunächst seien daraus folgende Einzelheiten wiedergegeben:

Hermann erlangte 1065 das Bistum Bamberg durch große Bestechungssummen (Lampert S. 99, 34—100, 4). Nach mehreren Jahren ist er in Rom, wo er dem Vorwurf der Simonie entgeht und das Pallium erhält (S. 111, 23—112, 17). Nach einigen weiteren Jahren aber suspendiert ihn Gregor VII. mit andern Bischöfen als Simonisten (S. 194, 15—18; 205, 34f.). Die Bamberger Domherrn drängen ihn 1075 abzudanken und geraten in Aufruhr, so daß er den Erzbischof von Mainz zur Hilfe herbeiruft; dieser erreicht aber nichts und beschließt, zur Rechtfertigung Hermanns nach Rom zu reisen (S. 207, 14—208, 21). Er läßt Hermann außerhalb Bambergs zurück und geht allein nach Rom, erhält aber dort wegen Hermanns Simonie vom Papst den Befehl, die Bannsentenz gegen jenen in Deutschland bekanntzumachen (S. 208, 21—209, 6). Hermann soll Klosterbuße leisten, aber nach seiner Rückkehr nach Bamberg beansprucht er, auf seine Vasallen gestützt, noch weiter die bischöfliche Stellung, während die Domherrn ihn meiden (S. 209, 12—210, 8). Diese schicken nach Rom eine Beschwerde: Hermann sei der Simonie und des Meineides schuldig, sei unwissend, habe die vorher reiche Bamberger Kirche arm gemacht und in heuchlerischer Frömmigkeit die Kleriker zugunsten der Mönche vertrieben (S. 204, 34—205, 34). Darauf exkommuniziert ihn der Papst und schreibt den Bambergern, daß er wohl die Lösung vom Bann, niemals aber das Bistum wiedererlangen könne (S. 205, 35—206, 10). Hermann bringt den Rest des Jahres 1075 unter dem Schutz seiner Vasallen außerhalb Bambergs zu, sonst von allen, auch vom Könige, gemieden (S. 210, 8—12). Papst und Kapitel drängen den König zur Einsetzung eines neuen Bischofs; Heinrich schützt Hermann nicht, obgleich dieser ihm wie kein anderer treu gewesen war (S. 239, 16—240, 6). Am Andreastag kommt der König nach Bamberg und setzt dort seinen Vertrauten, Propst Rupert, zum Bischof ein (S. 240, 6—13). Hermann wird Mönch in Münsterschwarzach unter Abt Ekbert und reist nach Rom, wo er vom Banne gelöst wird (S. 242, 1—12).

Vergleicht man diese Erzählung mit unserer Darstellung, so ergibt sich vollständige Übereinstimmung. Sie steigert sich in einigen Einzelheiten bis zu wörtlichen Anklängen an verschiedene Briefe. Z. B. nennt Lampert S. 207 Siegfried von Mainz *omnium conscius*, M 41 im gleichen Zusammenhang *omnium gnarus*. Oder Lampert S. 205: *familiam Babenbergensis aecclesiae, paulo ante opulentissimam ac bonis omnibus florentissimam, ad summam redegerit paupertatem*; vgl. M 25: *locum et rem publicam suam . . . floruisse usque huc . . ., sed si omnia eorum conferantur detrimenta, plus se a vobis . . . perdidisse*. Ferner Lampert S. 205 über Hermanns angebliche Buße: *non tam amator religionis quam subdolos simulator*; vgl. Reg. III 1:

simulata penitentia falsaque religione. Lampert ist demnach an zahlreichen Punkten ausgezeichnet unterrichtet. Offenbar stammen seine Informationen auch hier, wie sonst, aus Bamberg selbst.

Dem stehen aber eine Reihe von nachweislich falschen Einzelheiten gegenüber.

1. Hermanns Suspension durch Gregor VII. soll schon vor der Anwesenheit der päpstlichen Legaten in Deutschland, d. h. vor Frühjahr 1074 erfolgt sein (S. 194, 15—18). Entsprechend soll er im Jahre 1075 schon *crebro per biennium* nach Rom zitiert worden sein (S. 206, 2f.). Tatsächlich wurde er im Frühjahr 1074 vor eine deutsche Synode zitiert, nur im Dezember 1074 nach Rom geladen und erst im Februar 1075 — mit Frist — suspendiert.

2. Die Anwesenheit Siegfrieds von Mainz in Bamberg, seine und Hermanns Romreise und Hermanns Rückkehr (März bis Mai 1075) erfolgen bei Lampert erst nach der selbständigen Sendung des Domkapitels nach Rom und der Antwort Gregors (Juli 1075). Diese Verschiebung — sie kommt in der Ausgabe Holder-Eggers nicht zur Geltung, da dieser S. 206 irrtümlich die päpstliche Antwort, bei der Lampert die Schreiben vom 20. Juli meint, mit dem Papstbrief vom 20. April in Verbindung gebracht hat — haben wir soeben bei unserer Inhaltsangabe stillschweigend (durch Umstellung von S. 207, 14—210, 8 vor S. 203, 2—207, 14) korrigiert, sie hat aber bei Lampert eine durchaus schiefe Darstellung erzeugt, in der Dinge, die erst eine Folge von Hermanns Prozeß waren, als dessen Ursache erscheinen. Auch die in der neueren Literatur allgemein verbreitete Auffassung, daß die Simonieanklagen gegen Bischof Hermann überhaupt erst aus der Unzufriedenheit der Domherrn entstanden wären, ist aus dieser Verschiebung hervorgegangen. (Doch hat diese Auffassung tatsächlich nicht einmal in Lamperts Darstellung einen genügenden Anhalt, da ja auch dieser zweimal sagt, daß der Papst den Bischof schon vor der Beschwerde der Kanoniker suspendiert hatte, S. 194, 15—18; 205, 34f.)

3. Hermann soll, als Siegfried nach Rom ging, auf auswärtigen Bamberger Besitzungen zurückgeblieben (S. 208, 24f.), erst auf den Bescheid über Siegfrieds Mißerfolg nach Rom gereist, dann aber tatsächlich vor den Papst getreten sein (S. 209, 6—19). In Wahrheit reiste Hermann schon kurz hinter Siegfried, erhielt die Nachricht über dessen Auftreten nur zwei Tagereisen von Rom (wo Bamberg bestimmt keine Besitzungen hatte) und kehrte dann um, ohne selbst in Rom gewesen zu sein.

4. Hermanns Absetzung (durch den Papst) soll besonders *factione et studio* des Dompropsts Poppo erfolgt sein (S. 259, 4—6). Tatsächlich hat gerade Poppo damals noch lange mit Nachdruck zugunsten des Bischofs gearbeitet.

5. Nach der Beschwerde des Kapitels soll Hermann unter Papst Nicolaus einen Meineid geleistet haben (S. 205, 6f.); tatsächlich unter Alexander II.

6. Gregors Antwort an das Domkapitel soll durch päpstliche Legaten nach Bamberg gebracht worden sein (S. 206, 10f., 207, 1—14); es geschah aber durch einen Bamberger Kleriker (nämlich Meinhard).

Von diesen Punkten sind der 1., 2. und 5. nur chronologische Verwirrungen, der 3. betrifft örtlich entferntere Vorgänge, der 6. ist unbedeutend. Auffällig ist — bei Lamperts sonst guter Orientiertheit über Bamberger Verhältnisse — nur der 4., aber er erklärt sich damit, daß Poppo im letzten Stadium des Streites bei den Auseinandersetzungen der Bamberger mit dem Königshof die führende Rolle gespielt hat. Es ist bei dieser Sachlage erstaunlich, daß ein so scharfsinniger Forscher wie Holder-Egger Lamperts überwiegend richtige Erzählung nicht nur immer wieder als „falsissima“ abtut und mit einem „minime“ kritisiert (so sogar S. 239

Anm. 4, wo Lampert von *crebrae legationes* des Papstes gesprochen hat, während in Wahrheit zwei Papstbriefe Reg. III 3 und III 7 vorlagen, also eine im Kerne richtige und nur etwas übertriebene Nachricht), sondern an mehreren Punkten (S. 206 Anm. 2, S. 209 Anm. 1, auch S. 208 Anm. 2) geradezu von Lügen spricht. Die Abwehr Schmeidlers, Heinrich IV. S. 284—290 ist berechtigt, wenn auch ihrerseits wohl zu weitgehend.

Das Ergebnis unserer Prüfung geht dahin, daß Lampert viel Richtiges und einiges Falsche bietet. Das gibt den Maßstab für diejenigen Nachrichten, bei denen er einzige Quelle ist; sie können sehr wohl zutreffen, bedürfen aber sorgfältiger Kritik. Wir beginnen mit denen, für deren Richtigkeit sich sachliche Gründe anführen lassen.

7. Hermann war nach Lampert zuvor Vicedominus der Mainzer Kirche (S. 99, 35). Aus den Altaicher Annalen S. 71 wissen wir sonst nur, daß er dort Kanoniker war. Lamperts Nachricht hat aber deshalb viel für sich, weil sich dann die Inanspruchnahme der erzbischöflichen Kasse für Hermanns Aufstieg besonders leicht erklärt.

8. Es waren die durch Hermanns Freigebigkeit gewonnenen Bamberger Vasallen, die dem Plane seiner Klosterbuße Widerstand leisteten; sie erklärten die Absetzung durch den Papst für unerhört und unleidlich (S. 209, 19—33). Auch bei der Einsetzung Ruperts waren sie unzufrieden (S. 240, 13—18). Sie hatten eben in der Schlacht bei Homburg für den König mitgekämpft (S. 220, 14f.). Man vgl. dazu oben S. 256f.

9. Hermann übergab das von ihm gegründete Stift St. Jakob dem Abt Ekbert, der an Stelle der Kleriker Mönche einziehen ließ (S. 203, 2—204, 24). Auf ähnliche Vorgänge, insbesondere mit dem Abt Ekbert, hatten wir oben S. 261 bereits ohnehin geschlossen; alles spricht für die Richtigkeit von Lamperts Bericht. Als Mönch hat dieser großes Interesse für den Vorgang und bespricht ihn ausführlich, aber man kann kaum sagen, daß er seine Bedeutung für den Prozeß Hermanns übertreibt (Holder-Egger, Lampert S. 204 Anm. 1). Denn bei der Sendung des Bamberger Kapitels (S. 204, 34—205, 34) gibt er ihn nur als einen von etwa sechs Beschwerdepunkten an.

10. Am Tage nach der Einsetzung Bischof Ruperts setzte der König noch in Bamberg den Hersfelder Mönch Ruozelin zum Abt von Fulda ein, indem er in auffallender Weise alle simonistischen Angebote ausschlug (S. 240, 25—241, 27). Gerade in diesem Augenblick ist die öffentlich betonte Ablehnung der Simonie sehr wahrscheinlich und wird durch den gleichartigen Bamberger Fall bestätigt, s. oben S. 278.

Diese vier Einzelheiten können unbedenklich als historisch übernommen werden, wie wir das in unserer Darstellung getan haben. Weniger klar sind die sechs nachfolgenden.

11. An der Jerusalemfahrt Siegfrieds von Mainz und Gunthers von Bamberg soll auch Hermann teilgenommen und schon aus Ungarn bei Gunthers Tode Boten nach Mainz gesandt haben, um das Bistum Bamberg durch große Geldzahlungen zu gewinnen (S. 99, 34—100, 4).

12. Nach der Rückkehr von der Romreise habe Hermann sich noch vier bis fünf Wochen trotz des päpstlichen Bannes in Bamberg gehalten, dann sich auf auswärtige Besitzungen der Bamberger Kirche begeben (S. 209, 33—210, 10). Die Zeitangabe kann richtig sein, wenn man sie nicht von der Romreise, sondern vom Eintreffen der päpstlichen Exkommunikation (vom 20. Juli 1075) an zählt, da Lampert ja diese Ereignisse umgestellt hat.

13. Gleichzeitig mit der Gesandtschaft des Domkapitels nach Rom seien auch Boten der vertriebenen Kleriker von St. Jakob zum Papste gegangen (S. 204, 28–34).

14. Die Bamberger Domherrn hätten in ihrer Beschwerde an den Papst noch angeführt, daß Hermann schon in Mainz, wo er erzogen sei, wegen seiner Verbrechen berüchtigt gewesen, daß er ein Wucherer gewesen wäre und in Bamberg Kirchen und Klöster verkauft hätte (S. 205, 11–19).

15. Beim Eintreffen der Exkommunikation Hermanns aus Rom hätte ein jüngerer Kanoniker den Bischof wegen seiner Unwissenheit verhöhnt usw. (eine längere Anekdote, S. 206, 10–207, 1).

16. Hermanns letzte Romreise zur Lösung vom Banne sei gleich nach der Einsetzung Ruperts und in Gemeinschaft mit Abt Ekbert erfolgt (S. 242, 1–12). (Vgl. dazu oben S. 278 Anm. 1; Abt Ekbert von Münsterschwarzach starb am 25. oder 26. November, Jaffé, *Bibl.* V, 578, aber wohl nicht 1075 — so MG. SS. VI, 201 Anm. *2 —, sondern erst 1076, Jaffé V, 552.)

Bei diesen sechs Nachrichten ist keine sichere Entscheidung dafür oder dagegen möglich; da eine genauere Diskussion nicht lohnt, lassen wir sie offen. Wichtig sind die zwei folgenden.

17. Hermanns erstes Auftreten in Rom unter Alexander II. erzählt Lampert folgendermaßen (S. 111, 23–112, 17): im Jahre 1070 seien die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Bischof von Bamberg nach Rom geladen worden. Hermann sei des simonistischen Aufstiegs angeklagt worden, habe aber durch Bestechung Straflosigkeit und sogar das Pallium erlangt. Von gleichen Anklagen gegen die zwei Erzbischöfe berichtet Lampert nicht, wohl aber seien alle drei heftig getadelt worden, weil sie ihrerseits die Weihen simonistisch vergäben, und hätten das für die Zukunft abschwören müssen. Siegfried von Mainz habe abdanken wollen, wovon man ihn aber abgehalten habe. Hiervon ist, wie wir oben S. 233 sahen, jedenfalls richtig, daß Hermann zusammen mit Anno von Köln in Rom gewesen ist, dort das Pallium erhalten und dabei einen Eid geleistet hat, und zwar vermutlich im Jahre 1070. Als unwahrscheinlich aber haben wir erkannt, daß er zur Verhandlung vorgeladen war. Ferner bezog sich der Eid auf Hermanns eigenen Aufstieg (was sogar Lampert selbst S. 205, 6f. voraussetzt), hatte also einen andern Inhalt. Infolgedessen ist auch die Annahme der Bestechung mindestens überflüssig. Daß die Reise in Gemeinschaft mit Siegfried von Mainz erfolgte, ist möglich, denn eine Romreise Siegfrieds ist jedenfalls für das gleiche Jahr 1070 gesichert (oben S. 249). Der Mainzer Erzbischof mag damals auch der simonistischen Vergabung der Weihen angeklagt worden sein, denn wir wissen, daß er in Gefahr war, sein Amt zu verlieren (oben S. 249). Daß der gleiche Vorwurf aber auch gegen Hermann erhoben wäre, hören wir im Verlauf seines Prozesses sonst niemals. Im Hinblick auf seine sonstige Tätigkeit im Reichsdienst und auf Lamperts notorisch schlechte Orientiertheit über Vorgänge außerhalb Deutschlands ist es mir wahrscheinlich, daß er hier zwei Reisen des gleichen Jahres vermengt und deshalb auch die aktive Simonie Hermanns mit der passiven Simonie, die Siegfried von Mainz vorgeworfen wurde, zusammenbringt. Eine mögliche weitere Vermengung vgl. oben S. 249 Anm. 4.

18. Lamperts Angaben über Siegfried von Mainz sind auch sonst schwer zu beurteilen. Siegfried soll selbst Hermanns simonistischen Handel vermittelt (S. 208, 14–16), dementsprechend sich in Bamberg zugunsten Hermanns bemüht haben (S. 207, 27–208, 4) und in Rom wegen seiner Mitschuld beinahe abgesetzt worden sein (S. 208, 26–32). Demgegenüber wird Siegfried in den Briefen (M 41 und

Reg. III 2, vgl. oben S. 259 Anm. 1) wesentlich weniger belastet. Ob Lampert aus Abneigung gegen Siegfried verschärft hat bzw. falsch berichtet war oder ob die Briefe ihn absichtlich schonen und die Darstellung färben (so Schmeidler S. 288f.), ist nicht ohne weiteres entscheidbar. Auffallend ist, daß die Vorschläge Siegfrieds zugunsten Hermanns bei Lampert eine gewisse Ähnlichkeit haben mit dem Vermittlungsvorschlag Embrichos von Augsburg im Brief M 41. Vgl. besonders Lampert: *si quid, quod eos lederet, forte inscius admisisset, . . . paratus esset quovis modo satisfacere*, dazu M 41: *eum bono recompensaturum, si quid nos lesit, promittitis*. Es ist denkbar, daß Lampert auch hier zwei Aktionen vermengt hat.

Im ganzen dürfen wir sagen, daß Lampert zu dem, was aus den übrigen Quellen bekannt ist, an wesentlichen Zügen nur noch wenig hinzubringt. Wichtig ist aber das Urteil, das sich über ihn ergibt. Denn obgleich er im einzelnen, soweit er nachprüfbar ist, viel mehr Richtiges als Falsches bietet, so weiß er doch von den treibenden Kräften und von den Zusammenhängen mit dem großen Geschehen seiner Zeit so gut wie gar nichts und kennt im Grunde nur die Szenen in Bamberg. Ihm ist die Absetzung des Bischofs Hermann ein Skandalhörtchen; uns ist sie zu einem Stück deutscher Geschichte geworden.